

Ordnung der Ethikkommission an der Hochschule Mittweida

Vom 01. Juli 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Errichtung und Aufgaben
- § 2 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder
- § 3 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 4 Antrags- und Begutachtungsverfahren
- § 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Die Ordnung der Ethikkommission orientiert sich an der Ordnung für Gute Wissenschaftliche Praxis der Hochschule Mittweida vom 23.01.2019 geändert in der Fassung vom 01. Juli 2020 und den geltenden Bestimmungen und Gesetzen des Freistaats Sachsen. Die Ethikkommission beachtet den Grundsatz aus der Empfehlung Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung der DFG und Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher muss daher eine unmittelbare und mittelbare Schädigung von schutzwürdigen Gütern so weit wie möglich vermeiden oder vermindern.

§ 1 Errichtung und Aufgaben

- (1) Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit errichtet die Hochschule Mittweida auf Hochschulebene eine Ethikkommission. Sie ist ein unabhängiges Gremium.

- (2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HSMW durch die ethische Beurteilung eines Forschungsvorhabens und dessen vorgesehener methodischen Umsetzung sowie durch die Abschätzung der Folgen des Forschungsvorhabens zu unterstützen. Bei der Folgenabschätzung werden die Folgen für Mensch und Umwelt und die Gefahr, dass für sich genommen neutrale oder nützlich erscheinende Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden (sogenannte Dual-Use-Problematik) begutachtet. Dabei sind die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen, den Schutz der Umwelt und andere Güter gegeneinander abzuwägen.
- (3) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens. Die Prüfung einer Vereinbarkeit der Forschung mit rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen der Selbstregulierung und ethischen Grundsätzen obliegt zunächst der für das Projekt zuständigen Projektleiterin oder dem für das Projekt zuständigen Projektleiter.

§ 2 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission sowie nach § 3 Abs. 2 weitere hinzugezogene Sachverständige sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt insbesondere bezüglich der Antragsunterlagen, des Gegenstandes des Verfahrens, der Stellungnahmen, Beschlüsse und Korrespondenzen der Ethikkommission sowie individuellen Voten. Die Mitglieder sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheit zu belehren. Sie erhalten ein Exemplar dieser Satzung.

§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Ethikkommission besteht aus
 1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und
 2. einer Juristin oder einem Juristen, die oder der ebenfalls Angehörige(r) der Hochschule Mittweida ist.

- (2) Die Kommission kann daneben durch Beschluss weitere Sachverständige beratend hinzuziehen. Soweit ein solcher Beschluss Kosten verursacht, bedarf er vor seiner Umsetzung der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (3) Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission sowie mindestens zwei Ersatzmitglieder, die die Voraussetzungen gem. Absatz 1 erfüllen müssen, für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine erneute Wahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds rückt das entsprechende Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Mitglieds kann es sich durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten lassen. Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Kommission sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Mitglieder von den Kommissionsmitgliedern gewählt.
- (5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Rektorat nach Zustimmung des Senates abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Ausscheiden des Mitglieds rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Zu jeder Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen. Die Ethikkommission kann eine Protokollantin oder einen Protokollanten beiziehen.
- (2) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder anwesend sind oder durch Ersatzvertreter vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (3) Mitglieder der Ethikkommission, die ein zu beratendes Forschungsprojekt selbst durchführen oder an ihm mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Hier wird das Ersatzmitglied für die Beschlussfassung herangezogen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig. Im Fall des Absatzes 3 kann sie selbstständig tätig werden. Antragsberechtigt sind

1. Projektleiterinnen und Projektleiter von Forschungs- und Transferprojekten der HSMW,
 2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSMW zu betreuten Promotions- und Abschlussarbeiten,
 3. der Senat,
 4. das Rektorat,
 5. das Referat Forschung und
 6. die Forschungskommission.
- (2) Die Antragstellenden haben die Anträge und Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu übermitteln. Gleichzeitig haben die Antragsteller das Prorektorat Forschung über die Antragstellung zu informieren.
- (3) Die oder der Antragstellende hat dem Antrag alle für die Tätigkeit der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen und von der Kommission angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln (bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten). Sie oder er muss angeben, ob das Forschungsvorhaben bereits durch eine andere externe Ethikkommission beraten wurde oder wird. Wird das Forschungsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen externen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Ethikkommission hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Wenn sich ein bereits durch die Ethikkommission bewertetes Forschungsvorhaben nachträglich wesentlich ändert, hat die oder der Antragstellende die Änderung der Ethikkommission anzuzeigen und die Änderung einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung, insbesondere für Mensch und Umwelt, umfassend darzulegen. Daraufhin prüft die Ethikkommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wiederaufgenommen, prüft die Ethikkommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Mitglieds der Ethikkommission zu ihrem Antrag zu begründen. Dem Mitglied ist zunächst rechtliches Gehör zu gewähren. Anschließend entscheidet die Kommission, ob die Gründe tatsächlich vorliegen und ob sie einen Ausschluss des Mitglieds für die Beurteilung des Forschungsvorhabens tatsächlich rechtfertigen. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 6 Begutachtungsverfahren

- (1) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission international anerkannte ethische Richtlinien und die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigung (z.B. Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Be-

rufsverbandes Deutscher Soziologen (BDS), Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.) heran. Die Ethikkommission beachtet den Grundsatz aus der Empfehlung Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung der DFG und Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher muss daher eine unmittelbare und mittelbare Schädigung von schutzwürdigen Gütern so weit wie möglich vermeiden oder vermindern.“

- (2) Vor Abgabe ihres Votums kann die Ethikkommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Überarbeitung des Forschungsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrages geben. Hat die Ethikkommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens oder möchte sie Auflagen erteilen, so ist der Antragsteller vor Abgabe eines Votums anzuhören.
- (3) Das Votum der Ethikkommission zu Anträgen lautet
 1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder
 2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden“ unter Angabe der Auflagen oder
 3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
- (4) Voten gemäß Nr. 1 und 2 gelten zwei Jahre ab dem Datum der Ersterteilung. Voten sind dem Prorektorat Forschung durch den Vorsitzenden der Ethikkommission mitzuteilen.
- (5) Die Voten werden der oder dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Voten können mit Empfehlungen zur Änderung des Vorhabens versehen werden. Voten, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (6) Stellt die Ethikkommission fest, dass aus ethischer Sicht Bedenken gegen ein Forschungsvorhaben bestehen, so kann der Projektleiter seinen Forschungsantrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen und im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 01. Juli 2020 und des am 30. Juni 2020 mit dem Rektorat hergestellten Benehmens.

Mittweida, den 01.07.2020

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer